

RAINER WINKEL

Kommunale Entwicklungsförderung: Von Einzelmaßnahmen zu integrierter Maßnahmenkonzeption

Kurzfassung

Die öffentliche Förderung kommunaler Entwicklung ist in die Jahre gekommen. Die Modelle und Programme entstammen in ihrer Grundausrichtung den 60er Jahren. Inzwischen haben sich aber die Rahmenbedingungen nachhaltig geändert. Die Förderprogramme können z.T. der veränderten Sachlage nicht mehr entsprechen. Demgemäß sind deren Möglichkeiten zur Einflußnahme auf die Entwicklung sowie die Effizienz der eingesetzten Ressourcen zurückgegangen. Von daher bedarf es der Weiterentwicklung von Ansätzen und Instrumentarium. Es spricht einiges dafür, daß zukünftig die Förderung von Maßnahmenbündel bzw. integrierten Maßnahmenkonzeptionen zur Umsetzung komplexer kommunaler Entwicklungsprogramme gegenüber der traditionellen Form der Förderung einzelner Maßnahmen an Gewicht zunimmt.

Merkmale und Schwächen traditioneller Förderprogramme

Die bestehenden Förderprogramme weisen bestimmte Merkmale auf, die zugleich wesentlich sind bezüglich der Schwächen. Es handelt sich dabei um folgende Merkmale:

- Förderung materieller Maßnahmen, insbesondere von Neuinvestitionen,
- Bedarfsbemessung anhand quantitativer, normativer Kriterien,
- sektoral gegliederte Zuständigkeiten,
- Ausrichtung auf einzelne Maßnahmen,
- Tendenz der Regelförderung.

Förderung materieller Maßnahmen, insbesondere von Neuinvestitionen

Die öffentlichen Förderprogramme beziehen sich weitgehend auf materielle Maßnahmen, insbesondere auf Neuinvestitionen. Diese Feststellung gilt sowohl hinsichtlich der Förderprogramme für den Ausbau öffentlicher Infrastruktur als auch für Förderprogramme zur Entwicklung der privaten Wirtschaft. In der Regel werden im kommunalen Bereich bestimmte Neuinvestitionen zum Infrastrukturausbau oder in der Privatwirtschaft Investitionsaufwendungen für neue Produktionsanlagen gefördert. Hingegen sind Personalkosten, Aufwendungen im konzeptionellen und organisatorischen Bereich oder ständig anfallende Aufwendungen (laufende Betriebskosten) kaum Gegenstand der Förderung.

Deshalb können die Programme den Bedarf z.T. nicht mehr oder nur begrenzt treffen. Neuinvestitionen haben in den alten Bundesländern in weiten Bereichen gegenüber der Bestandsentwicklung an Bedeutung verloren. Heute wird in diesen Bundesländern der Großteil öffentlicher Versorgungsleistungen aus dem riesigen Bestand abgedeckt, gegenüber dem sich die jährlichen Neubauleistungen nur bescheiden ausnehmen können (1). Da sich in jeder Gesellschaft die quantitativen und die qualitativen Bedarfe im Zeitverlauf verändern, kann zukünftigen Bedarfsveränderungen im zunehmenden Maße nur noch mittels des Bestands und nicht durch Neuinvestitionen entsprochen werden. Von daher verlagert sich das Aufgabenfeld öffentlicher Infrastrukturversorgung immer stärker in Richtung Bestandsentwicklung. Deshalb werden Förderprogramme vordringlich, mit denen die Anpassung und Weiterentwicklung des Bestands unterstützt wird. Ähnliches gilt auch für die private Wirtschaft, für die heute ebenfalls in der Entwicklung des Bestands die wichtigsten Potentiale gesehen werden (2).

Dabei zeigt sich, daß in einer Bestandsentwicklung in den meisten Fällen mittels konzeptioneller und organisatorischer Maßnahmen die größten Wirkungen erzielt werden. Bezüglich der Anpassung und Entwicklung des öffentlichen Infrastrukturbestands weisen neue Untersuchungen derartige Maßnahmen als die wirksamsten mit zugleich den niedrigsten Aufwendungen aus (3). Auch bezüglich der privatwirtschaftlichen Entwicklung trifft diese Erfahrung zu. Dort wird inzwischen von etlichen Experten die wirksamste Entwicklungshilfe im nichtmateriellen Bereich, d.h. insbesondere im Know-how-Transfer, Marketing, Strategien oder in Veränderungen von Organisationsstrukturen gesehen (4).

Auch in dieser Hinsicht greifen die Programme nicht. Sie müßten zukünftig gleichfalls die wichtigen Bereiche der Weiterentwicklung von Konzeption und Organisation sowie den Know-how-Bereich und ähnliche Felder fördern.

Bedarfsmessung anhand quantitativer, normativer Kriterien

Die Fördermittel zur Unterstützung der Entwicklung der kommunalen Infrastruktur werden i.d.R. anhand normativer Richt- und Orientierungswerte vergeben. Unter Zugrundelegung der Erfahrungen, finanziellen Möglichkeiten und politischen Willensbildung werden demgemäß in den einzelnen Versorgungsbereichen auf Einzeleinrichtungen bezogene quantitative Kriterien festgelegt. Anhand dieser einheitlichen Kriterien wird dann im interkommunalen Vergleich die Versorgungssituation einer Gemeinde beurteilt und der Bedarf bemessen. Die meisten Förderprogramme sehen nur im Falle einer Unterschreitung dieser Kriterien die Zuteilung von Mitteln vor, und dann nur bis zum Erreichen eines Versorgungsgrads, der diesen Kriterienwerten entspricht.

Das Beurteilungskriterium der Richt- und Orientierungswerte wird bereits seit längerem kritisiert (5). Die Kritik bezieht sich dabei vor allem auf die fehlende Transparenz hinsichtlich der in diesen Kriterien eingegangenen Wertungen und auf die damit vorgenommene Fortschreibung vergangenheitsorientierter Erfahrungswerte als Bewertungsmaßstab zukünftiger Maßnahmen. Infolge der veränderten Anforderungen an die öffentliche Infrastrukturversorgung muß diese Kritik heute noch breiter und umfassender gesehen werden. Aufgrund des Wandels der Versorgungsaufgaben vom quantitativen zum qualitativen Schwerpunkt und vom Schwerpunkt der Neubaumaßnahmen zur Bestandsentwicklung eignen sich häufig die Richt- und Orientierungswerte nicht mehr (6). Mit diesen Werten können die qualitativen Aspekte wie auch die neuen Versorgungskonzeptionen oftmals nicht abgedeckt werden. Der Aufgabenschwerpunkt der Bestandsentwicklung erfordert zudem einen engen Situationsbezug, der auf die

jeweiligen spezifischen Gegebenheiten eingeht. Mit normativen Vorgaben läßt sich diese Anforderung kaum erfüllen.

Von daher eignen sich Richt- und Orientierungswerte immer weniger als Beurteilungskriterium hinsichtlich der Situation und des Bedarfs öffentlicher Infrastrukturversorgung. Somit entsteht das Problem eines fehlenden Maßstabes für die verteilungsgerechte Zuteilung von Fördermitteln (7).

Sektoral gegliederte Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten öffentlicher Aufgaben sind in der Bundesrepublik streng nach sektoralen Bereichen gegliedert. Gemäß ihres Verwaltungsaufbaus unterstehen die unterschiedlichen Verwaltungs- und Versorgungsaufgaben der Zuständigkeiten des jeweiligen Ministeriums, dessen nachgeordneten Behörden, des betreffenden kommunalen Dezernats oder der Verwaltungsabteilung. Die Förderprogramme beziehen sich größtenteils auf diese Zuständigkeitsaufgliederung. So sind z.B. die Kultusminister in den Bundesländern für die Förderprogramme zur Unterstützung des Schulbaus oder die Sozialminister für die Förderungen zuständig, mit denen der Bau von Einrichtungen der Altenhilfe unterstützt wird.

Die Fachminister entwickeln häufig innerhalb ihres Bereichs detaillierte Anforderungen, wie z.B. Schulbaurichtlinien, Kindertagesstättenrichtlinien, Heimmindestbauverordnung und dgl., die häufig als Verwaltungsvorschrift oder Verordnung Rechtskraft erlangen. Diese Vorschriften sind entsprechend der sektoralen Zuständigkeitsgliederung weitgehend nur für den jeweiligen speziellen Aufgabenbereich ausgelegt. Eine Bezugnahme auf Versorgungsaufgaben bzw. Infrastruktureinrichtungen anderer sektoralen Bereiche findet in den meisten Fällen nicht statt. Die Förderprogramme nehmen auf derart spezifische Vorgaben Bezug. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Voraussetzung für die Zuteilung der Fördermittel.

Die weitgehende Aufgliederung öffentlicher Aufgaben steht jedoch den Tendenzen der Konzeptionen zur Weiterentwicklung öffentlicher Infrastruktur entgegen. Die neueren Konzeptionen zielen vielmehr auf Querschnittsbetrachtungen ab. Es werden z.T. gemeinsame Einrichtungen bei Überlagerung unterschiedlicher Nutzungsbelange wie auch unterschiedlicher Altersgruppen gefordert. So z.B. die Bürgerhäuser in Großstädten, in denen z.T. Versammlungshäuser, Sozialstation, Kita, Jugendheim und Beratungsdienste gemeinsam untergebracht sind. Andere Überlegungen plädieren z.B. für eine Nutzungsüberlagerung von Schulen mit Kitaeinrichtungen und Jugendheim (8).

Die Überlagerung verträglicher Nutzungen bzw. sektoral übergreifender Kooperationen ermöglichen zudem eher die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung öffentlicher Infrastruktur in dünner besiedelten Regionen (9). Ein Gesichtspunkt, dem hinsichtlich der Tendenz zu kleinen, überschaubaren Einrichtungen besondere Bedeutung zukommt, denn in ländlichen Regionen ist häufig die Mindestauslastung von Infrastruktur mit Monofunktion gefährdet. Außerdem beinhaltet die Mehrfachnutzung öffentlicher Infrastruktur durch unterschiedliche Bedarfsgruppen ein günstiges Nutzen-Aufwand-Verhältnis.

Die Förderprogramme können dieser Entwicklung nur schwer entsprechen. Bei Nutzungsüberlagerung durch unterschiedliche sektorale Bereiche lassen sie sich kaum zuordnen. Außerdem verhindert ihre Bezugnahme auf detaillierte, einrichtungsspezifische Verwaltungsvorgaben derartige sektoral übergreifende Konzeptionen. In dieser Hinsicht behindern die Förderprogramme z.T. die Umsetzung und Anwendung neuer Sacherkenntnisse bzw. fortschrittlicher Konzeptionen öffentlicher Infrastrukturversorgung.

Ausrichtung auf Einzelmaßnahmen

Die angesprochene Problematik infolge der sektoralen Ausrichtung der Förderprogramme wird noch durch die Ausrichtung auf Einzelmaßnahmen verstärkt. In der Regel beziehen sich die Programme auf bestimmte Einzelmaßnahmen, wie z.B. die Förderung des Baus von Kitas, Altenheimen, Bürgerhäuser oder Schulen. Demgemäß nehmen sie meistens noch differenzierter als die Bereichsorientierung auf die speziellen Vorgaben für die einzelnen Einrichtungskategorien Bezug.

Dabei werden die Vorgaben für einzelne Arten der Infrastruktur selbst innerhalb des gemeinsamen sektoralen Bereichs kaum in Beziehung gesetzt. So sind z.B. auf Landesebene die Vorgaben des Sozialministeriums für Kitas, Altenheime oder Jugendheime kaum aufeinander abgestimmt. Entsprechend sind die Förderprogramme ausgerichtet. Obwohl die Programme der übergreifenden Zuständigkeit des betreffenden sektoralen Bereichs unterstehen, sind sie gleichfalls weitgehend nur auf die jeweilige spezielle Art der Einzeleinrichtung ausgerichtet. Deshalb können in dieser Hinsicht sogar die Förderprogramme innerhalb eines sektoralen Bereichs neuen Konzeptionen entgegenstehen, wenn diese auf flexibler oder gemeinsamer Nutzung von Infrastruktur durch unterschiedliche Nutzergruppen basieren.

Tendenz der Regelförderung

Bei den Förderprogrammen handelt es sich grobenteils um Regelförderung, d.h. es werden bestimmte Kriterien vorgegeben, bei deren Erfüllung i.d.R. die Mittelzuteilung erfolgt. Die einzige Beschränkung besteht meistens darin, daß die Mittel ohne Rechtsanspruch nach dem "Kannprinzip" nur bis zur Ausschöpfung der dafür bereitgestellten Gelder gewährt werden.

Die Regelförderung wirft gleichfalls sowohl bei kommunalen Investitionen als auch bei Investitionen der Privatwirtschaft Probleme auf. Bei der Regelförderung wird nicht unbedingt die Maßnahme einer Kommune bezuschußt, die ihrer Entwicklung am dienlichsten wäre, sondern diejenige, die im Förderprogramm ausgewiesen ist. Damit wird bekanntlich seitens des Landes ganz bewußt auf das kommunale Investitionsverhalten Einfluß genommen. Als Folge werden häufig Investitionen nicht nach den real gegebenen Bedarfprioritäten ausgerichtet, sondern nach den Maßnahmearten, für die hohe Zuschüsse erhältlich sind. Diese Ausrichtung hat in Verbindung mit der eingangs angesprochenen Neubauorientierung bewirkt, daß sich für die Kommunen die Errichtung eines geförderten Neubaus nicht selten günstiger stellt als die evtl. weit eher geeignete, aber nicht geförderte Entwicklung des Bestands oder anderer wirksamer, nicht förderfähiger Maßnahmen. Die Regelförderung begünstigt zudem in den Kommunen die Unterlassung einer gründlichen Reflexion und Überprüfung der eigenen Bedarfvorstellungen, denn diese ist für die Zuteilung der Fördermittel eher von nachrangiger Bedeutung.

In der Privatwirtschaft liegen die Probleme hingegen etwas anders. Die Einflüsse durch Fördermittel sind dort häufig begrenzt, was in nicht unerheblichem Maße auch auf die langwierigen Antrags- und Zuteilungsverfahren zurückzuführen ist. Auf Investitionsentscheidungen von Firmen üben die Förderprogramme oft nur einen eher nachrangigen Einfluß aus. Nicht selten wird erst nach getroffener Entscheidung geprüft, inwieweit öffentliche Zuschüsse, quasi als Mitnahmeeffekt, dafür beansprucht werden können.

Überlegungen zur Weiterentwicklung der öffentlichen Förderung

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Förderprogramme häufig in vielerlei Hinsicht nicht den Anforderungen entsprechen können. Sie stehen dem Bedarf nach Querschnittsbetrachtun-

gen, sektoral übergreifenden Konzeptionen, Flexibilität und der Überlagerung unterschiedlicher Nutzungsbelange entgegen. Außerdem entspricht in den alten Bundesländern die Ausrichtung auf Neubaumaßnahmen immer weniger der zunehmenden Bedeutung der Bestandsentwicklung, und die Fördermöglichkeiten nichtmaterieller Maßnahmen sind unzulänglich. Die Richt- und Orientierungswerte verlieren zudem als Zuteilungskriterien immer stärker ihre Relevanz. Schließlich dürften infolge der veränderten Aufgaben in vielen Bereichen quantitative Normierungen als Förderkriterien grundsätzlich fragwürdig sein, zumal etliche qualitative Belange bislang schon vom Datenbestand her kaum faßbar sind (10). Daher müssen auch die Möglichkeiten zur Weiterbildung der bislang praktizierten Förderprogramme als überwiegend begrenzt eingeschätzt werden. Deshalb bedarf es nach der hier vertretenen Auffassung neuer Wege, die weniger auf einzelne Maßnahmen, sondern auf die Gesamtzielsetzung bezogen sind, die hinter dem jeweiligen Vorhaben steht. Die Programme sollten zukünftig auch über eine hohe Flexibilität in der Anwendung und Handhabung verfügen und stärker qualitative Gesichtspunkte einbeziehen.

Diesbezüglich könnten die Erfahrungen mit dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) bei kommunalen Sanierungsmaßnahmen wichtige Anregungen beinhalten. Das StBauFG hat die Verbesserung bestehender Siedlungsgebiete mit Entwicklungsschwächen zum Gegenstand, also letztlich die Einflußnahme und Unterstützung auf bzw. der Bestandsentwicklung. In diesem Gesetz wird ein anderer Weg als in den üblichen Förderprogrammen beschritten. Statt anhand normativer Regelvorgaben wird über die Förderung eines Vorhabens anhand der jeweiligen Problemlage, der Zielsetzungen zur Verbesserung sowie der Umsetzungs- und Durchführungskonzeption entschieden. Das Gesetz nimmt damit vor allem auf die Gesamtsituation und die gesamte Maßnahme Bezug. Deshalb bezieht sich die Mittelzuteilung weniger auf Einzelmaßnahmen, als vielmehr auf die Gesamtmaßnahme, und die Förderung schließt auch die Entwicklung neuer Konzeptionen und Planungsaufwendungen ein. Gleichzeitig wird hinsichtlich der Ausgestaltung der Einzelmaßnahmen den Kommunen ein großer Handlungsspielraum belassen.

Diese Vorgehensweise könnte sich auch für viele andere Bereiche der kommunalen Förderung eignen. Demgemäß wäre von den Gemeinden als Voraussetzung der Zuteilung von Fördermitteln die Problemlage und der Förderbedarf sowie das angestrebte Entwicklungsziel, die vorgesehene Konzeption und die geplante Durchführung darzustellen. Anhand der Plausibilität der Problem- und Bedarfsdarstellung, der Förderwürdigkeit der angeführten Ziele sowie der diesbezüglichen Eignung und Logik der vorgesehenen Konzeption und Durchführung könnte dann die Entscheidung über die Zuteilung der Fördermittel getroffen werden.

Die Vorteile liegen in der übergreifenden Zielorientierung, die gerade in Hinblick auf integrierte Vorgehensweisen bzw. die Zusammenfassung unterschiedlicher, sektoral sich überlagernder Maßnahmen liegt, und in der hohen Flexibilität. Mit einem derartigen Ansatz ließe sich auch ohne normative Vorgaben, wie die der Richt- und Orientierungswerte, die Förderwürdigkeit von Maßnahmen beurteilen. Der Ansatz ist deshalb sowohl hinsichtlich Aufgaben der Bestandsentwicklung als auch zur Beurteilung qualitativer Gesichtspunkte oder neuer Versorgungskonzeptionen geeignet. Die Kommunen bekämen einen sehr weiten Gestaltungsspielraum, der auch zukünftig die Ausrichtung auf neue, bislang nicht vorgesehene Aufgaben und Maßnahmen ermöglicht. Dennoch bekäme auch das Land durch die komplexe Problemdarstellung und die darauf bezogene Zuordnung der beantragten Fördermaßnahmen einen Informationsgrad über die voraussichtliche Wirkungsweise der Mittel, die bei der traditionellen Regelförderung häufig nicht gegeben ist. Der verbesserte Informationsgrad

würde dem Land eher gezielte Einflußnahmen ermöglichen, so z.B. mittels Veränderung der Förderwürdigkeit kommunaler Zielvorgaben bei entsprechender Umschichtung der Mittel.

Als Nachteile einer derartigen Konzeption würden vermutlich die Kommunen höherer Planungs- und Vorbereitungsaufwendungen und die Landesministerien die Reduzierung sektoraler Einflußmöglichkeiten beklagen. Der kommunale Vorbereitungsaufwand könnte jedoch minimal ausfallen, wenn die Gemeinde über eine fundierte, zeitnahe Entwicklungsplanung verfügt, eine Voraussetzung, die heute leider noch häufig nicht gegeben ist, die aber nach der hier vertretenen Auffassung längst überfällig und nahezu unverzichtbar ist. Von daher würde eine demgemäße Veränderung der Fördermodalitäten auch eine anzustrebende höhere Qualität von Kommunalentwicklung beinhalten. Bei einer fundierten Entwicklungsplanung könnten die Vorleistungen für die Beantragung einer Förderung weitgehend aus dieser Planung abgeleitet und die vorgesehenen Maßnahmen darauf bezogen werden.

Bezüglich der sektoralen Zuständigkeiten beinhalten integrierte Konzeptionen und der größere Gestaltungsspielraum der Gemeinden einen Einflußverlust der Einzelressorts. Dieser Verlust ist jedoch nur dann wahrscheinlich, wenn die Ressorts wie bisher üblich ihre Aufgaben überwiegend separat wahrnehmen. Würden sie statt dessen, wie seit langem von der Raumordnung gefordert (11), ihre Belange, Ziele und Vorgaben in enger Abstimmung und Kooperation entwickeln, könnten sie auch bei derartigen Fördermodellen nachhaltigen Einfluß ausüben. Da sowohl die sachlichen Erfordernisse als auch die politischen Entscheidungsträger (12) für einen erweiterten kommunalen Handlungsspielraum sprechen, erscheint auch die Ausbildung neuer enger Kooperationsformen zwischen den sektoralen Zuständigkeitsbereichen der Landesministerien und deren nachgeordneten Dienststellen ebenfalls überfällig. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie unsere im vorigen Jahrhundert entwickelte sektoral gegliederte Verwaltungen im Hinblick auf die veränderten Aufgabenstellungen der modernen Leistungsverwaltung zum Wechsel in das nächste Jahrtausend weiterzuentwickeln wären?

Die Überlegungen bezüglich integrierter Fördermodelle könnten auch für Bereiche der privaten Wirtschaft Bedeutung haben. In diesen Fällen wäre ebenfalls anstelle der traditionellen Förderung von den Betrieben die Bedeutung der geplanten Maßnahme in einer gesamten Entwicklungskonzeption darzustellen. Dadurch ließe sich vermutlich gleichfalls häufiger eine sachgerechte Beurteilung der Förderwürdigkeit geplanter Investitionen vornehmen.

Resümee

Die Veränderung der Aufgaben spricht also für eine Weiterentwicklung der Fördermodelle, wobei hier in integrierten Maßnahmekonzepten eine große Möglichkeit gesehen wird. Die Veränderung der Aufgaben stellt sich jedoch vorrangig in den alten Bundesländern. Sie trifft dort auch längst nicht für sämtliche Bereiche zu, so daß die traditionellen Fördermodelle nach wie vor eine gewisse Relevanz behalten.

In den neuen Bundesländern stellen sich hingegen die Probleme und Möglichkeiten anders. In Anbetracht des riesigen Planungsbedarfs und der gleichfalls enormen Defizite an Planungskapazitäten dürften dort derartige Konzeptionen überhaupt nicht machbar sein. Vielmehr stellt dort die traditionelle öffentliche Förderung die einzige praktikable Form dar. Außerdem ergibt sich dort nicht die Art und Bedeutung einer Bestandsentwicklung wie in den alten Bundesländern. In den neuen Bundesländern geht es im Infrastrukturbereich und in der Wirtschaft häufig um einen Neuaufbau, also um ähnliche Aufgaben wie zum Zeitpunkt des Wiederaufbaus in der alten Bundesrepublik. Von daher dürften die traditionellen

Förderprogramme dort sachgerechte Entscheidungen ermöglichen.

Dennoch könnten mit der dargestellten komplexen Problembetrachtung und integrierten Maßnahmekonzeptionen auch dort viele Aufgaben effizienter angegangen werden. Aus diesem Grunde könnte in den neuen Ländern entsprechend dem Fortschritt im Aufbau ihrer Planungskapazitäten die Weiterentwicklung der Fördermodelle Relevanz erhalten. Außerdem sollten letztlich im vereinigten Deutschland auch einheitliche Fördermodelle gelten.

Anmerkungen

- (1) Siehe Winkel, R.: Neue Möglichkeiten öffentlicher Infrastrukturversorgung durch verknüpfte Netze multifunktionaler Einrichtungen. In: Archiv für Kommunalwissenschaften (1991) H. 1
- (2) Siehe u.a. Eckey, H.-F.: Standortprofil der Kreise Hessens und Thüringens. – Kassel 1991 (unveröffentlichter Vorabzug); Bullinger, D.: Innovationsorientierte kommunale Wirtschaftsförderung und Technologietransfer auf lokaler Ebene. Möglichkeiten und Grenzen einer Neuorientierung. In: Weiterbildung und Wissenschaft als Dienstleistung für Kommunen und Regionen. – Bielefeld 1986, S. 85 ff.
- (3) Winkel, R.: Infrastruktur in der Stadt- und Regionalplanung. – Frankfurt a.M., New York 1989, S. 136–165
- (4) Vgl. u.a. Ewers, H.-J.: Strukturwandel und Wirtschaftsförderung in alten Industriestädten. In: Neue Arbeitsformen in alten Siedlungsstrukturen. – Dortmund 1986, S. 37 ff.
- (5) Siehe die Beiträge in: Informationen zur Raumentwicklung (1979) H. 7; Curdes, G.: Zur Anwendung von Faustzahlen in der Raumplanung. In: Informationsbriefe für Raumordnung, R. 1.7.1, Mainz 1966; Borchard, K.: Städtebauliche Orientierungswerte. In: DBZ Deutsche Bauzeitung (1978) H. 2, S. 193–197
- (6) Winkel, R.: Infrastruktur in der Stadt- und Regionalplanung, a.a.O., S. 112–113; Winkel, R.: Infrastruktur unter gewandelten Rahmenbedingungen. In: Informationen zur Raumentwicklung (1989) H. 1, S. 6
- (7) Siehe ebenda, S. 8
- (8) Siehe Winkel, R.: Infrastruktur in der Stadt und Regionalplanung, a.a.O., S. 114, 259–263
- (9) Siehe Thoss, R.: Qualitatives Wachstum in der Raumordnungsregionen der Bundesrepublik Deutschland. In: Gleichwertige Lebensbedingungen durch eine Raumordnungspolitik des mittleren Weges. = Veröffentl. der ARL, Forsch. u. Sitzungsber., Bd. 140, Hannover 1983, S. 1–23
- (10) Siehe Winkel, R.: Infrastruktur in der Stadt- u. Regionalplanung, a.a.O., S. 115–120
- (11) Vgl. u.a. Schulz zur Wiesch, J.: Mehr horizontale Koordination statt vertikale Bindung in der Regionalplanung. In: Informationen zur Raumentwicklung (1980) H. 12, S. 665 ff.
- (12) Siehe auch Tesch, H.: Zentrale–Orte–Ansätze in der Bewährung. In: Informationen zur Raumentwicklung (1983) H. 6/7, S. 467

Priv. Doz. Dr. Rainer Winkel
Humboldtstraße 7
6200 Wiesbaden